

Die Informationspflichten in Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Einzelnen

Stand: 10.10.2023

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit ...

Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsschein (WBS) und Vormerkung für eine sozial geförderte Wohnung im Landkreis Starnberg.

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Stellen i. S. d. § 1 Abs. 3 DVWoR.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg,
info@LRA-starnberg.de , Tel. 08151 148-770

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg,
datenschutz@LRA-starnberg.de , Tel. 08151 148-77225

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung: Ihre Daten werden dafür erhoben, um ...

Die Verarbeitung personenbezogener Daten dient ausschließlich dazu, die Wohnraumsuche zu unterstützen. Die Daten werden vertraulich behandelt und nur an Personen und Institutionen weitergegeben, die in einem engen Zusammenhang mit der eventuellen Vermittlung einer Wohnung stehen.

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt mit Ihrer Einwilligung. Bitte beachten Sie, dass die abschließende Antragsbearbeitung die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten voraussetzt.

Die in Nummern 1 bis 8 sowie mit Hilfe der Einkommenserklärungen Stabau III a und III b erfragten Daten werden erhoben, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Festlegung der Wohnberechtigung vorliegen.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Formblatt-Nr. form00019
Stand: Januar 2024

Seite 1 von 3

Adresse der zuständigen Dienststelle, Servicezeiten,
Ansprechpartner, Datenschutzhinweise und weitere
Informationen für dieses Formular:
www.lk-starnberg.de/form00019

Allgemeiner Kontakt (Hauptgebäude):
Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg
Telefon: 08151 148-770

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. ...

Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) und den fachgesetzlichen Vorschriften Art. 21 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG), Art. 6 Abs. 3 Satz 3 Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG) i. V. m. Art. 21 BayWoFG.

Soweit Sie in eine Verarbeitung eingewilligt haben, stützt sich die Datenverarbeitung auch auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- **Gemeinden des Landkreises Starnberg (auf Bitten)**
- **Wohnungsbaugesellschaften des Landkreises Starnberg**

, um ...

die Wohnraumsuche zu unterstützen oder um das bei der zuständigen Stelle liegende Benennungsverfahren (Wohnberechtigungsschein mit der Einkommensstufe I) für die Vermittlung einer Wohnung durchzuführen.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ... (*ein Drittland/eine internationale Organisation*) zu übermitteln.

Es ist nicht geplant Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung für 10 Jahre gespeichert.

Alternative, falls keine Fristen benennbar sind:

Ihre Daten werden von uns so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß (*Angabe der Vorschriften*) für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Art. 21 BayWoFG notwendig ist.

Die Aufbewahrungsfrist für Angelegenheiten im Bereich Wohnberechtigung beträgt im Regelfall 10 Jahre (APIZ 6810, EAPI-Aufbewahrungsfristenverzeichnis; EAPIAufbew).

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).

Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch das Landratsamt Starnberg jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Starnberg.

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus...

Die Daten werden erhoben, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Festlegung der Wohnberechtigung vorliegen. Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung sind Art. 21 BayWoFG bzw. Art. 6 Abs. 3 Satz 3 BayWoBindG i. V. m. Art. 21 BayWoFG.

Die Angabe der Telefonnummer in Nr. 1 ist freiwillig und soll die Erledigung von Rückfragen erleichtern. Sie können sie verweigern, ohne Rechtsnachteile befürchten zu müssen.

Soweit dies für die Förderung von Wohnraum oder zur Feststellung der Wohnberechtigung erforderlich ist und begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und vorgelegten Nachweise bestehen, haben Finanzbehörden und Arbeitgeber der zuständigen Stelle Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen; vor einem Auskunftersuchen soll dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden (Art. 21 Abs. 2 BayWoFG).

Wir benötigen Ihre Daten, um ...

die in Nummern 1 bis 8 sowie mit Hilfe der Einkommenserklärungen Stabau III a und III b erfragten Daten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Festlegung der Wohnberechtigung vorliegen.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, ...

dann ist eine abschließende Antragsbearbeitung bis zum Vorliegen der erforderlichen Unterlagen (Art. 26 BayVwVfG) nicht möglich. In der Folge kann Ihnen kein Wohnberechtigungsschein ausgestellt werden.